

# **Satzung über die Gestaltung und die Zulässigkeit von Werbeanlagen der Gemeinde Elsendorf**

(Werbeanlagensatzung)

vom 09.12.2025

Die Gemeinde Elsendorf erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert am 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

## **§1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt Anforderungen an die äußere Gestaltung von ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) sowie Verbote für die Errichtung von Werbeanlagen aus ortsgestalterischen Gründen.
- (2) Der räumliche **Geltungsbereich** umfasst das **gesamte Gemeindegebiet** der Gemeinde Elsendorf.
- (3) Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Werbeanlagen, die neu errichtet oder angebracht werden sollen sowie bestehende Werbeanlagen, die verändert werden sollen.
- (4) Von den Vorschriften dieser Satzung unberührt bleiben sämtliche höherrangige Bestimmungen für Werbeanlagen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder der beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Großflächenwerbetafeln, Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Automaten, Werbefahren, plastische Darstellungen und sonstige Werbeanlagen.
- (2) Schutzzonen im Sinne dieser Satzung sind alle Örtlichkeiten der Gemeinde, welche nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsendorf als
  1. Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
  2. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)festgesetzt sind oder einem solchen Gebiet entsprechen.
- (3) Für die Gebiete der Gemeinde, welche im Flächennutzungsplan der Gemeinde als
  1. Dorfgebiete im Sinne des § 5 BauNVO oder als
  2. Mischgebiete im Sinne des § 6 BauNVO

festgesetzt sind oder die einer solchen Prägung entsprechen, gelten diese Bereiche als Teil der Schutzzone, soweit die Gebiete überwiegend durch Wohnbebauung geprägt sind.

- (4) Insbesondere sind nicht diejenigen Örtlichkeiten Teil der Schutzzone, welche in dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsendorf als Gewerbegebiete im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt sind.

### **§ 3 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich stören.
- (2) Beim Anbringen von freistehenden Werbeanlagen ist ein Mindestabstand von drei Meter zum Gehweg bzw. zur Straße einzuhalten.
- (3) Öffentliche Platzflächen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

### **§ 4 Unzulässige Werbeanlagen**

In den **Schutzzeiten** dieser Satzung sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen, Blickbezüge und wesentliche Straßenräume erheblich beeinträchtigen,
2. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Grünzüge, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen,
3. die Errichtung einer Werbetafel mit einer Fläche der Tafel von mehr als 3 m<sup>2</sup> oder einer Gesamthöhe von mehr als 2,00 m,
4. das Aufstellen von Bauzäunen oder -gerüsten oder ähnlichen mobilen Anlagen, die nicht im konkreten und zeitlichen Zusammenhang mit einer Baumaßnahme oder Veranstaltung stehen und lediglich als Unterkonstruktion zur Anbringung von Werbeanlagen dienen,
5. Bewegliche, veränderliche, blendende, blinkende oder flackernde Werbeanlagen sowie Lichterketten, soweit sie zu dauerhaften Werbezwecken verwendet werden,
6. Werbeanlagen mit aufdringlicher Wirkung, etwa durch übermäßige Größe, grelle und stechende Farben oder Signalfarben;
7. eine Häufung von Werbeanlagen (störende Häufung);  
Eine **störende Häufung** von freistehenden Werbeanlagen in Dorfgebieten, Mischgebieten oder in allgemeinen und reinen Wohngebieten ist **unzulässig**. Von einer Häufung wird bei einem Vorkommen von mindestens drei Werbeanlagen an einer Straße gesprochen, wenn sie zu ihrer Umgebung als spürende Beeinträchtigung empfunden werden.

## **§ 5 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen erteilt werden.

## **§ 6 Bestehende Werbeanlagen**

- (1) Die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden, nach bisherigen Vorschriften genehmigten Werbeanlagen, können so lange weiter betrieben werden, bis die Genehmigung nicht widerrufen oder eine Beseitigung angeordnet wird.
- (2) Für bisher nicht genehmigte Werbeanlagen kann eine Beseitigungsanordnung erlassen werden, wenn sie den Vorschriften dieser Satzung widersprechen. Dabei ist auf die Belange des Denkmalschutzes, der Gemeindegestaltung und der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in § 3 dieser Satzung festgelegten allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Satzung unzulässige Werbeanlage errichtet oder anbringt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung ersetzt die Werbeanlagensatzung der Gemeinde Elsendorf vom 12.05.2025.

Elsendorf, den 09.12.2025

  
Markus Huber  
Erster Bürgermeister

